

Brüssel, den 15. Mai 2025
(OR. en)

8781/25

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0299(NLE)

SAN 204
PHARM 63
COVID-19 10
PROCIV 48

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Beschlusses des Rates mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union die im Anhang der Resolution WHA77.17 enthaltenen und am 1. Juni 2024 angenommenen Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) anzunehmen – Annahme

1. Die WHO-Mitglieder einigten sich mittels eines Beschlusses, der auf der 75. Weltgesundheitsversammlung angenommen wurde¹, darauf, ein Verfahren für die Verhandlungen über gezielte Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) festzulegen.
2. Die Kommission führte – auf der Grundlage einer Ermächtigung durch den Rat gemäß dem Beschluss (EU) 2022/451 des Rates vom 3. März 2022² – im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen. Als Verhandlungsführer der Union orientierte sich die Kommission an den Verhandlungsrichtlinien im Anhang des Beschlusses, in denen die wichtigsten Ziele und Grundsätze festgelegt sind. Gemäß dem Beschluss (EU) 2022/451 fungierte die Gruppe „Gesundheitswesen“ des Rates als

¹ [WHA75\(9\) - Strengthening WHO preparedness for and response to health emergencies.](#)

² ABl. L 92 vom 21.3.2022, S. 1.

Sonderausschuss im Sinne des Artikels 218 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

3. Die Weltgesundheitsversammlung hat die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) am 1. Juni 2024 durch ihre Resolution WHA77.17³ einvernehmlich angenommen. Die Änderungen tragen dazu bei, die weltweite Vorsorge, Überwachung und Reaktion in Bezug auf Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu stärken und die Lehren aus der COVID-19-Pandemie zu berücksichtigen – zwei grundlegende Prioritäten bei EU-Maßnahmen im Bereich der globalen Gesundheit.
4. Die Zustimmung, an WHO-Vorschriften gebunden zu sein, unterliegt einem vereinfachten Verfahren der stillschweigenden Annahme⁴. Ein WHO-Mitglied ist an eine WHO-Vorschrift gebunden, sofern es nicht dem Generaldirektor der WHO innerhalb des vom Generaldirektor zu diesem Zweck notifizierten Zeitrahmens eine Ablehnung oder einen Vorbehalt in Bezug auf die betreffende Vorschrift oder eine Änderung der Vorschrift übermittelt.
5. Die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) wurden allen Vertragsstaaten am 19. September 2024 vom Generaldirektor der WHO übermittelt. Folglich und im Einklang mit Artikel 59 der IGV (2005) treten die Änderungen für alle Vertragsstaaten der IGV (2005), für die die Änderungen von 2022 gelten, am 19. September 2025 und für die vier Vertragsstaaten, für die die Änderungen von 2022 nicht gelten⁵, am 19. September 2026 in Kraft.
6. Zwar ist es der Union gemäß den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) nicht gestattet, Vertragspartei zu werden, jedoch sind alle EU-Mitgliedstaaten Vertragsstaaten der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005).
7. Die Kommission hat dem Rat am 13. November 2024 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union die im Anhang der Resolution WHA77.17 enthaltenen und am 1. Juni 2024 angenommenen Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften anzunehmen (Dok. 15621/24+ADD 1), unterbreitet.

³ [WHA77.17 - Strengthening preparedness for and response to public health emergencies through targeted amendments to the International Health Regulations \(2005\).](#)

⁴ Artikel 22 der WHO-Verfassung.

⁵ Slowakei, die Niederlande, Iran und Neuseeland.

8. Die Mitglieder der Gruppe „Gesundheitswesen“ haben den Vorschlag in der informellen Videokonferenz vom 22. November 2024 und in der Sitzung der Gruppe „Gesundheitswesen“ vom 11. Dezember 2024 geprüft. Der aus dieser Sitzung hervorgegangene Kompromissvorschlag des Vorsitzes ist in Dokument 16880/24 wiedergegeben.
 9. Am 27. Januar 2025 erzielte der Rat eine grundsätzliche Einigung über den Beschlussentwurf in der Fassung des Dokuments 17046/24 + ADD 1.
 10. Nach Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV erfordert die Annahme des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses die Zustimmung des Europäischen Parlaments.
 11. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist eine Voraussetzung für die Annahme des Beschlusses. Das Europäische Parlament hat seine Zustimmung am 6. Mai 2025 erteilt (P10_TA(2025)0073).
 12. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht,
 - den Beschluss mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union die im Anhang der Resolution WHA77.17 enthaltenen und am 1. Juni 2024 angenommenen Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) anzunehmen, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (Dok. 17046/24 + ADD 1 + ADD 1 COR 1) anzunehmen.
-